

Bundesrathsbeschluss

betreffend

den Bericht über den Wasserschaden in der Schweiz in
den Jahren 1876 und 1877.

(Vom 29. März 1878.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Departements des Innern,
beschließt:

1. Die Schlußverhandlungen des Departements in Sachen der Wasserbeschädigten wird gutgeheißen.
2. Das Unterstützungswerk zu Gunsten der Wasserbeschädigten von 1876 und 1877 wird als abgeschlossen erklärt.
3. Dieser Beschluß ist ins Bundesblatt und in die „Schriftstücke“ aufzunehmen, und diese letztern endgültig dem Druk zu übergeben.
4. Dieselben sind nach vollendetem Druke an die Kantonsregierungen, an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate für sich und diejenigen Personen zu vertheilen, welche an dieses gemeinnützige Werk beigetragen haben.

Bern, den 29. März 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Uebereinkunft

betreffend

die Kontrolirung des Verkehrs mit Getränken zwischen
Frankreich und der Schweiz.

(Vom 10. August 1877.)

(Vom Bundesrath genehmigt den 20. November 1877, in Kraft getreten den
10. April 1878.)

Zwischen

- 1) der Regierung der französischen Republik, vertreten durch die Herren de Salve, Douanedirektor, in Bourg, und Thomas, Direktor der indirekten Steuern, in Aïnecy, einerseits, und
- 2) der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch die Herren von Lentulus, Direktor des VI. schweiz. Zollgebietes in Genf, und Paccaud, Direktor des V. schweiz. Zollgebietes in Lausanne, andererseits,

ist unter Ratifikationsvorbehalt Nachstehendes vereinbart worden:

Artikel 1.

Jeder französische Geleitschein, welcher eine nach der schweiz. Grenze gehende Sendung von Wein, Branntwein, Liqueur, Bier oder Obstwein, in Fässern oder Flaschen, begleitet, ist, um seine endgültige Löschung zu erhalten, von der schweiz. Zollbehörde zu visiren.

Das Visum wird von derjenigen Zollstätte beigesetzt, die, nach Mitgabe des nachstehenden Verzeichnisses, dem französischen Ausgangsbüreau entspricht und welche die Waare zur Einfuhr oder zum Transit durch die Schweiz abgefertigt hat.

Art. 2.

Desgleichen ist jeder schweiz. Geleitschein, welcher eine nach der franz. Grenze gehende Sendung von Wein, Branntwein, Liqueur, Bier oder Obstwein, in Fässern oder Flaschen, begleitet, von der franz. Behörde zu visiren, um hierauf seine definitive Löschung zu erhalten.

Das Visum wird von demjenigen franz. Büreau beigesetzt, welches, nach Mitgabe des nachstehenden Verzeichnisses, der schweiz. Austrittszollstätte gegenüber liegt und bei welchem die Waare die für den Verkehr in Frankreich erforderliche Abfertigung erhalten hat.

Art. 3.

Das Visum besteht in den Worten « *vu et reconnu* » nebst Datum, Unterschrift und Stempel des betreffenden Büreau.

In Frankreich wird dasselbe unmittelbar nach Ausstellung der steueramtlichen Begleitpapiere, in der Schweiz sofort nach der Einfuhr- oder Transitabfertigung der Waare beigesetzt; und in beiden Fällen nach Einsichtnahme der Transportpapiere, welchen der betreffende Geleitschein beigeheftet sein muß.

Art. 4.

Sofort nach Beisezung des Visum ist der Geleitschein dem Waarenführer einzuhändigen, welcher verpflichtet ist, denselben ohne Verzug dem zur Löschung kompetenten Büreau zuzustellen.

Immerhin, wenn die Waare mit Bestimmung nach Savoyen oder der Landschaft Gex durch die Schweiz transitirt, behält der Waarenführer den visirten Schein, um ihn dem franz. Grenzbüreau in der Zone vorzuweisen.

Art. 5.

Die zum Visum ermächtigten Büreaux sind im nachstehenden Verzeichniß aufgezählt.

Die vertragschließenden Theile können jedoch, in gegenseitigem Einverständniß, dieses Verzeichniß, je nach Umständen, ganz oder theilweise ändern. *)

*) Vide nachträglichen Zusaz am Schluß.

Art. 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird bis Ende des Jahres eintausend achthundert und achtzig in Kraft bestehen und von da an stillschweigend von Jahr zu Jahr fort dauern, sofern sie nicht von dem einen oder andern der vertragsschließenden Theile drei Monate zum Voraus gekündigt wird.

Verzeichniss

der

zum Visum ermächtigten Büreaux.

In Frankreich:	In der Schweiz:
Réchésy u. Courtelevant	Lugnez und Beurnevésin.
Delle Boncourt, Courtemaiche u. Pruntrut.
Abbevillers Fahy und Grandfontaine.
Villars-les-Blamonts	. Damvant.
Vaufrey Reclère und Lamotte (Ocourt).
Indevillers Epiquez (Chaufour) und Soubey (Clairbié).
Fessevillers Noirmont und Goumois.
Le Villers Col-des-Roches und Brenets.
Pontarlier-Bahnhof	. Verrières-Bahnhof und Vallorbes- Bahnhof.
Verrières de Joux	. Verrières-Straße (Meudon).
Les Fourgs L'Auberson.
Les Hôpitaux-neufs	. Vallorbes-Bahnhof und Vallorbes- Straße.
Jougne Vallorbes-Straße.
Le Bois d'Amont und les	
Rousses Le Brassus u. St-Cergues (La Cure).
Divonne Chavannes und Crassier.
Fernex Mategnin und Sacconnex.
Pouilly-St-Genis Meyrin-Bahnhof und Meyrin-Straße.
Pouigny-Chancy Chancy und la Plaine.
Valleiry Chancy.
Bellegarde-Bahnhof	. Böhnhöfe in la Plaine, Satigny, Meyrin, Genf-Bahnhof PV & GV.

In Frankreich:	In der Schweiz:
St-Julien Perly und Rozon.
Pierre-Grand Rozon und Troinex.
Moillesulaz Moillesulaz.
Machilly Moniaz (früher Jussy).
Douvaine Corsier und Hermance.
Thonon, Evian u. St-Gingolph Genf-See, Coppet, Nyon, Rolle, Morges, Ouchy, Cully, Vevey, Villeneuve und St-Gingolph.
Abondance Morgins.
Chamounix La Forelaz.

Also beschlossen in Genf, in Aufhebung der diesbezüglichen Uebereinkunft vom 19. Juli 1875 und unter Vorbehalt der gesetzlichen Ratifikationen, den 10. August eintausend achthundert und siebenundsiebenzig.

(Sig.) de Salve.	(Sig.) Chs. de Lentulus.
„ J. Thomas.	„ E. Paccand.

Bei Genehmigung der Uebereinkunft hat der Bundesrath nachfolgende, von den Delegirten der franz. Regierung beantragte Bestimmung dem Art. 5 beizufügen beschlossen:

„Nebstdem werden, in Vollziehung vorstehender Uebereinkunft, mit der Beisezung des im Art. 3 vorgesehenen Visum beauftragt:

- das Transitpostbüro im Bahnhof Genf: für die Abfertigung der in Art. 1 bezeichneten Flüssigkeiten, die auf der Bahnstrecke Bellegarde-Genf eingehen;
- die Bahnposten zwischen Pontarlier und Neuenburg: für die Eisenbahnlinie über Verrières;
- das Postbüro Pruntrut: für die Eisenbahnlinie über Delle.“

Note. Das die Bestimmungen vorstehender Uebereinkunft in Vollzug setzende Dekret des Präsidenten der Französischen Republik ist datirt vom 23. März 1878.

Bundesrathsbeschluss betreffend den Bericht über den Wasserschaden in der Schweiz in den Jahren 1876 und 1877. (Vom 29. März 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.04.1878
Date	
Data	
Seite	482-486
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 914

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.